Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837409

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

28. Jahrgang | 1. November 1931. | Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXII.

1. Tatsächliches.

Am 30. April 1930 zeigte die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich dem Departement des Innern des Kantons Tessin an, daß die in Zürich wohnhafte Familie B.-M., von Besazio (Tessin), damals bestehend aus dem Ehemann B. B., der Ehefrau M. geb. M., geboren den 2. März 1890, und zwei Kindern, geboren 1917 und 1922, hilfsbedürftig geworden sei, und daß die Unterstützungskosten gemäß dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vom Wohn- und vom Heimatkanton zu tragen seien. Die Zürcher Behörde erklärte einen vorläufigen Beitrag von 300 Fr. nebst Uebernahme eines Monatsmietzinses (für April 1930) in der Höhe von 115 Fr. für notwendig und bezeichnete die voraussichtliche Unterstützungsbedürftigkeit als „wohl dauernd". Die Antwort auf diese Konkordatsanzeige war ein Beschluß des Tessiner Staatsrates vom 16. Mai 1930, wodurch die Unterstützungt nach Zürich verweigert und die Heimnahme der Familie B. gemäß Art. 14 des erwähnten Konkordates verfügt wurde. Die Tessiner Regierung nahm dabei an, der Betrag von 300 Fr. sei von Zürich als monatlicher Unterstützungsbetrag festgesetzt worden, während in Wirklichkeit diese Summe nur als vorläufige, einmalige Hilfeleistung gedacht und für spätere Unterstützungsraten noch nichts festgesetzt war. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich bestritt mit Schreiben vom 1. Juli 1930 an das tessinische Departement des Innern die Berechtigung des Heimrufs, worauf die Tessiner Behörde erwiderte, der Heimnahmebeschluß sei ordnungsgemäß erfolgt und nicht innert nützlicher Frist angefochten worden, weshalb die Einsprache nicht mehr berücksichtigt werden könne. Darauf ersuchte die Zürcher Armendirektion die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements um Begutachtung des Falles. Das Gutachten wurde am 28. August 1930 abgegeben. Darin wurde u. a. ausgeführt: „Art. 14, Abs. 3, des Konkordates regelt den Heimruf nicht in der Weise, daß die Behörden des Wohnkantons unvorbereitet von einem Beschluß der Regierung des Heimatkantons überrascht werden sollen. Der Satz: „Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des

Wohnkantons zum voraus angezeigt werden" läßt erkennen, daß einem solchen Beschluß Verhandlungen der Behörden der beiden Kantone vorangehen sollten, wie überhaupt das ganze Konkordat auf dem Grundsatze der Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Wohn- und des Heimatkantons beruht ... Läßt nun eine Kantonsregierung dieses normale Verfahren außer Acht, so kann das auf alle Fälle nicht bewirken, daß das Rechtsmittel des Rekurses an den Bundesrat gemäß Art. 19 (des Konkordates) dem Wohnkanton verloren geht. Da Art. 14 den Heimruf nur in bestimmten Fällen zuläßt, muß eine Anfechtung stattfinden können, wenn vom Wohnkanton behauptet wird, daß die Bedingungen unter denen der Heimruf gestattet ist, nicht erfüllt seien". Gestützt auf diese Erwägungen kam das Gutachten zum Schlusse, Zürich sei berechtigt, von Tessin einen nochmaligen Entscheid in der Sache zu verlangen; falle dieser ungünstig aus, so könne alsdann Zürich innert nützlicher Frist mit einem Rekurse gemäß Art. 19 des Konkordates an den Bundesrat gelangen.

Am 4. September 1930 wurde die Ehe B.-M. in Zürich geschieden und die beiden Kinder der Mutter zugesprochen. Damit schied der Ehemann aus der Unterstützungseinheit der Familie aus; er wurde zu Unterhaltsbeiträgen für die Kinder verurteilt, muß aber jeweilen durch Strafanzeigen wegen Verletzung der Elternpflichten zu deren Bezahlung verhalten werden.

Als Frau M. geschiedene B. mit ihren Kindern wiederum unterstützungsbedürftig wurde, gelangte Zürich, gestützt auf das erwähnte Gutachten, nochmals an Tessin, um konkordatsgemäße Unterstützung und Verzicht auf den Heimruf zu verlangen. Darauf erging ein neuer Beschluß des tessinischen Staatsrates vom 11. Mai 1931, in welchem die Unterstützung nach Zürich abgelehnt und der Heimruf als zu Recht bestehend bezeichnet wurde. Die Begründung weicht insofern von derjenigen ab, welche das tessinische Departement des Innern in seiner letztjährigen Antwort auf die zürcherische Einsprache erteilt hatte, als nun nicht mehr, wie dort, bloß Fristversäumnis geltend gemacht, sondern die These verfochten wird, der Heimatkanton habe ein absolutes und unanfechtbares Recht des Heimrufs; der Wohnkanton könne sich der Geltendmachung dieses Rechts nicht widersetzen.

Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich gestützt auf Art. 19 des Konkordates rechtzeitig den Rekurs an den Bundesrat ergriffen.

Ueber die tatsächlichen Verhältnisse, in denen sich Frau M. geschiedene B. befindet, konnte nach Eingang des Rekurses noch folgendes festgestellt werden: Die letzten Unterstützungen, welche die Genannte von den Zürcher Behörden bezogen hat, sind am 28. Februar 1931 und am 20. März 1931 ausgerichtet worden; an letzterm Datum wurde lediglich einem ihrer Kinder ein Paar Schuhe beschafft. Seither hat sich Frau M. ohne fremde Hilfe durchgebracht. Sie hat eine dauernde Anstellung und verdient täglich 7 bis 8 Fr. Würde Frau M. nach Besazio heimgeschafft, so könnte sie dort täglich 4 bis 7 Fr. verdienen; dafür würde aber der jährliche Mietzins nur auf 90 bis 120 Fr. zu stehen kommen, das ist ungefähr so viel, wie sie in Zürich in einem Monat bezahlen muß. Frau M. hat früher schon während einiger Zeit in Besazio gelebt und ist mit den dortigen Verhältnissen vertraut.

2. Rechtliches.

Sieht man vom Konkordat ab, dann bleibt dem Wohnkanton nichts anderes übrig, als entweder den Fürsorgebedürftigen heimzuschaffen (falls er transportfähig ist), oder die Kosten der Fürsorge auf sich allein zu nehmen. Diese auf Art. 45

der Bundesverfassung beruhende Regelung hat den großen Nachteil, daß sie die Fürsorgebedürftigen aus ihrer ganzen bisherigen Existenz herausreißt und sie ohne Rücksicht auf ihr Interesse in den Heimatkanton zurückversetzt. Dem will das Konkordat abhelfen, indem es grundsätzlich die wohnörtliche Unterstützung einführt und die Rückversetzung in den Heimatkanton nur in Ausnahmefällen (Art. 13 und 14) zuläßt. Dabei sieht es ein besonderes Verfahren vor zur Feststellung, ob der Heimatkanton ausnahmsweise verlangen kann, daß der Fall außer Konkordat behandelt werde; eingeleitet muß dieses Verfahren werden durch eine Voranzeige des Heimatkantons an den Wohnkanton; Art. 14 Abs. 3. Anders als im Wege dieses Verfahrens kann sich der Heimatkanton von der Pflicht zur konkordatsgemäßen Kostentragung nicht befreien. Der Beschluß des tessinischen Staatsrates vom 16. Mai 1930 konnte diese Befreiung nicht bewirken, weil die vorgeschriebene Voranzeige fehlte. Der konkordatsgemäße Kostenersatzanspruch Zürichs blieb daher bestehen. Zürich konnte diesen Anspruch geltend machen, ohne an eine Verwirkungsfrist gebunden zu sein. Es hat dies beim Kanton Tessin getan und dann gegen den ablehnenden Beschluß des tessinischen Staatsrates binnen Monatsfrist rekurriert. Die Behauptung Tessins, daß der Heimatkanton ein absolutes Heimrufungsrecht habe, ist nicht zutreffend. Nur wenn die Voraussetzungen von Art. 14, Abs. 1, bestehen, hat der Kanton dieses Recht, und nur wenn er es in dem in Art. 14, Abs. 3, vorgesehenen Verfahren, d. h. mit Voranzeige, geltend macht.

Die Frage, ob Zürich bis zum Beschluß des tessinischen Regierungsrates vom 11. Mai 1931 Anspruch auf konkordatsgemäße Kostenbeteiligung des Heimatkantons Tessin gehabt habe, muß bejaht werden. Dabei ist nicht zu untersuchen, ob vor dem 11. Mai 1931 die Voraussetzungen von Art. 14, Abs. 1, erfüllt waren; selbst wenn es der Fall gewesen wäre, hätte dies der Heimatkanton durch formgerechten Heimruf geltend machen müssen. Bis auf diese Weise der Heimatkanton sich von der Pflicht zur Kostenbeteiligung befreit, besteht diese weiter und eine solche Befreiung ist vor dem 11. Mai 1931 nicht erfolgt.

Es fragt sich somit nur noch, ob der Beschluß vom 11. Mai 1931 als ein gültiger Heimruf in Betracht kommen kann. Formell ist dies der Fall, da das tessinische Dipartimento dell' Interno vorher mit der zürcherischen Armendirektion korrespondiert hat und hierin eine dem Abs. 3 von Art. 14 des Konkordates genügende Voranzeige zu erblicken ist. Materiell hingegen ist der Heimruf nicht begründet. Frau M. gesch. B. hat zuletzt am 20. März 1931 eine geringfügige Unterstützung bezogen und seither sich und ihre Kinder ohne fremde Hilfe durchgebracht. Sie ist also gegenwärtig nicht nur nicht dauernd, sondern überhaupt nicht unterstützungsbedürftig. Damit fällt ohne weiteres jede Berechtigung eines Heimrufs dahin. Der Entzug der Niederlassung in Zürich gegenüber Frau M. würde gegenwärtig nicht nur gegen das Konkordat verstoßen, sondern wäre zugleich eine Verletzung von Art. 45 der Bundesverfassung und könnte von der Betroffenen vor Bundesgericht angefochten werden. — Der Kanton Tessin bleibt dagegen berechtigt, neuerdings in der Form von Art. 14 Abs. 3 des Konkordates einen Heimruf zu erlassen, wenn ihm unter veränderten Verhältnissen die Voraussetzungen von Art. 14, Abs. 1, als erfüllt erscheinen sollten.

Der Bundesrat beschloß am 25. August 1931:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Die bisher erwachsenen Unterstützungskosten für die Familie B.-M. vor der Ehescheidung und für die Ehefrau und die beiden Kinder nach der Scheidung sind von den Kantonen Zürich und Tessin gemäß Art. 5 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung zu tragen.